



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND BILDUNG

LNR 2026-202

Antrag auf Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Baubewilligung der ÖBB Infrastruktur AG betreffend ÖBB-Strecke 303 01 Feldkirch (AT) - Buchs (CH) Massnahmen für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur, km 8,3+75 - km 17,3+38 Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen Liechtenstein

Antragstellerin: ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien

Vaduz, 12. März 2026

VERZICHT AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Im eisenbahnrechtlichen Baubewilligungsverfahren betreffend ÖBB Baumassnahmen Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2025 beantragte ÖBB Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Baubewilligung gemäss Art. 9 EBG für das Projekt ÖBB-Strecke 303 01 Feldkirch (AT) - Buchs (CH) Massnahmen für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur, km 8,3+75 - km 17,3+38 Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen Liechtenstein in den Gemeinden Eschen-Nendeln sowie Mauren-Schaanwald.

Die Regierung bestätigte den Eingang des Gesuchs mittels Regierungsbeschluss vom 3. Februar 2026 und bestellte eine prozessleitende Beamtin gemäss Art. 54 Abs. 2 LVG.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 27. Februar 2026 ausdrücklich erklärt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäss Art. 55 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Aufgrund des erklärten Verzichts erfolgt die Verfahrensführung und Entscheidungsfindung nach Aktenlage, sofern nicht aus Gründen der Amtswegigkeit eine weitere Klärung erforderlich erscheint. Mit einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung werden die Grundsätze der Verfahrensökonomie sowie die gemäss Art 55 LVG festgelegten Grundsätze der Raschheit, Offenheit und Billigkeit der Verfahrensführung gewahrt. Insbesondere wird das Verfahren ohne unnötigen Aufschub weitergeführt, sämtliche relevant Verfahrenshandlungen werden transparent gesetzt, und die Verfahrensbeteiligten werden fair und gleichbehandelt gehört.

Weitere mündliche Verfahrensschritte erfolgen nur, soweit sie zur gesetzmässigen Erledigung notwendig sind.

Rechtsgrundlagen

Diese Verfügung stützt sich auf Art. 55 LVG.



Für die Eisenbahnbehörde
Mag. Eva-Maria Hämmerle
Ministerium für Infrastruktur und Bildung

Geht an

ÖBB Infrastruktur AG, Stab Recht, Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, MMag. Benedikt Ladstätter, Praterstern 3, 1020 Wien
EBP Schweiz AG, Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich

Zur Information

Ministerium für Infrastruktur und Bildung, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Amt für Hochbau und Raumplanung, Giessenstrasse 3, Postfach 684, 9490 Vaduz